



# Fakten und Hintergründe zu den Observationsartikeln im ATSG

Im Rahmen von:

**Abstimmung vom 25.11.2018 / Gesetzliche Grundlage für die Überwachung von Versicherten**

Datum: 9.10.2018  
Stand: Abstimmungsvorlage  
Themengebiet: ATSG, AHV, IV, UV, KV, ALV, EO, EL, FZ

Das Parlament hat am 16. März 2018 eine neue gesetzliche Grundlage für die Überwachung von Versicherten verabschiedet. Sie wurde in das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) eingefügt und regelt die Voraussetzungen und zulässigen technischen Instrumente für die Observation bei Verdacht auf Versicherungsmisbrauch. Gegen die Gesetzesänderung wurde das Referendum ergriffen. Die Abstimmung findet am 25. November 2018 statt.

<b>Allgemeine Fragen</b>	<b>2</b>
<b>Voraussetzungen und Einschränkungen für Observationen</b>	<b>5</b>
<b>Verfahren und Rechte der Versicherten</b>	<b>7</b>
<b>Bisherige Erfahrungen mit Observationen</b>	<b>8</b>

**Bedeutet die neue Gesetzesgrundlage für die Überwachung von Versicherten eine Ausweitung der bisherigen Praxis?**

Nein. Die neue gesetzliche Grundlage übernimmt grundsätzlich die bisherige Praxis hinsichtlich Voraussetzungen, Mitteln, Örtlichkeiten und Dauer einer Observation. Im Gegensatz zu früher sind diese Elemente nun aber detailliert im Gesetz aufgeführt, wie es der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte EGMR in seinem Urteil vom 18. Oktober 2016 verlangt hatte. Durch verschiedene Massnahmen wird die Stellung der Personen, bei welchen eine Observation durchgeführt wird, verbessert.

Neu wird der Einsatz technischer Geräte zur Standortbestimmung einer richterlichen Bewilligungspflicht unterstellt. Wollen die Durchführungsorgane in Zukunft technische Instrumente zur Bestimmung des Standortes der versicherten Person einsetzen, wie beispielsweise GPS-Tracker, muss dies zuerst vom zuständigen Gericht genehmigt werden.

Andere technische Geräte als solche zur Standortbestimmung, beispielsweise Richtmikrofone, Wärmebild- oder Nachsichtkameras oder Drohnen, sind nicht erlaubt. Das Parlament hat klar festgehalten, dass nur einfache Bild- und Tonaufnahmen gestattet sind, so wie es auch bei der Strafverfolgung der Fall ist. Die natürliche Wahrnehmungsfähigkeit darf nicht technisch gesteigert werden.

Neu wird die observierte Person in jedem Fall über die durchgeführte Observation informiert. Bestätigt sich der Verdacht, erfolgt die Information spätestens vor dem Erlass der Verfügung über die Anpassung oder die Aufhebung der Leistung. Bestätigt sich der Verdacht nicht, so muss die Person mit einer Verfügung informiert werden. In beiden Fällen besteht das Recht auf Einsicht in die Akten. Hält die betroffene Person die Observation für nicht gerechtfertigt, kann sie dies durch einen Richter beurteilen lassen. Im Fall, in dem der Verdacht nicht bestätigt wird, müssen die Observationsunterlagen vernichtet werden, es sei denn, die betroffene Person will, dass sie in den Akten verbleiben.

**Warum setzen die Sozialversicherungen das Mittel der Observation ein?**

In den weitaus meisten Fällen von Verdacht auf den unrechtmäßigen Bezug von Leistungen lässt sich ohne Observation feststellen, ob ein Leistungsanspruch besteht oder nicht, z.B. mit einer ärztlichen Untersuchung, einem unangemeldeten Besuch bei der versicherten Person, einer Nachfrage beim Arbeitgeber, mit dem Einholen von Einkommensdaten oder mit Umfeld-Abklärungen (auch im Internet). In Ausnahmefällen lassen sich aber wesentliche Zweifel damit nicht ausräumen. Nur in solchen Fällen wird die Observation als letztes Mittel eingesetzt, um Klarheit zu schaffen und allfällige Widersprüche zu den bisher aktenkundigen Aussagen, Berichten oder Gutachten beweisen zu können.

## **Warum überlassen die Sozialversicherungen die Observationen nicht der Polizei?**

Die unterschiedlichen Behörden erfüllen die Aufgabe, die ihnen gesetzlich aufgetragen ist: Die IV-Stellen klären den Anspruch auf Leistungen, allenfalls mit Hilfe einer Observation; die Untersuchung von Straftatbeständen liegt ausserhalb ihrer Kompetenz. Die Polizei klärt Straftatbestände, allenfalls ebenfalls mit Hilfe einer Observation; die Klärung von Versicherungsleistungen liegt ausserhalb ihrer Kompetenz.

Die Durchführungsstellen sind gesetzlich verpflichtet, mögliche Leistungsansprüche von Versicherten gegenüber der Versicherung von Amtes wegen umfassend und den rechtlichen Vorschriften entsprechend abzuklären. Um den versicherungsrechtlich massgebenden Sachverhalt abklären zu können, benötigen die Durchführungsstellen Unterlagen wie etwa Berichte von Arbeitgebern oder behandelnden Ärzten, medizinische Gutachten oder – im Fall eines Verdachts auf unrechtmässigen Leistungsbezug – entsprechendes Beweismaterial. Diese Unterlagen dienen der Beurteilung der Leistungsansprüche und müssen entsprechend versicherungsspezifische Informationen über die Tätigkeiten, den Gesundheitszustand und die Auswirkungen des Gesundheitszustandes auf Tätigkeiten der versicherten Person liefern.

## **Darf auch die Sozialhilfe Observationen durchführen? Warum gilt die neue Regelung für sie nicht?**

Die Regelung im ATSG gilt für Sozialversicherungen des Bundes, jedoch nicht für die Sozialhilfe. Diese liegt in der Kompetenz und Verantwortung der Kantone und Gemeinden. Die Sozialhilfebehörden können deshalb Observationen durchführen, wenn die kantonalen oder kommunalen Erlasse dies vorsehen und regeln.

## **Dürfen auch die privaten Versicherungen Observationen durchführen? Warum gilt die neue Regelung für sie nur beschränkt?**

Gestützt auf die Regelung im ATSG dürfen private Versicherungen, die Sozialversicherungen des Bundes durchführen, in diesem Rahmen auch Observationen durchführen. Das trifft in der obligatorischen Unfall- und der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zu.

## **Dürfen auch die Pensionskassen Observationen durchführen? Warum gilt die neue Regelung für sie nicht?**

Für andere Versicherungsverhältnisse, etwa die überobligatorische Kranken- und Unfallversicherung, die private Krankentaggeldversicherung oder die Sachversicherungen (Haushaltversicherung, Motorfahrzeugversicherung etc.) sind die Observationsartikel im ATSG nicht gültig.

Die neuen Gesetzesartikel über die Observation sind in der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht anwendbar, da das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) nicht unter den Geltungsbereich des ATSG fällt. Pensionskassen dürfen daher keine Observationen durchführen, wenn es um Leistungen nach dem BVG geht.

## **Warum wird den Sozialversicherungen bei der Überwachung von Versicherten mehr erlaubt als der Polizei im Kampf gegen Terrorismus und Verbrechen?**

Das ist aber in der Praxis auch gar nicht notwendig, denn bezüglich Rentenentscheiden besteht zwischen der IV und der obligatorischen beruflichen Vorsorge eine Bindewirkung. Wenn die IV eine Invalidenrente gewährt, so muss auch die Pensionskasse eine Invalidenrente ausrichten. Wenn die IV eine Rente aufgrund von Erkenntnissen aus einer Observation kürzt oder aufhebt, so kann auch die Pensionskasse ihre Invalidenrente kürzen oder aufheben. Darum sind die Pensionskasse nicht auf eigene Observationen angewiesen.

Wollen Pensionskassen bei Leistungen der überobligatorischen beruflichen Vorsorge das Mittel der Observation einsetzen, brauchen sie dafür eine klare reglementarische Grundlage.

Der Vorwurf, bei der Observation sei den Sozialversicherern mehr erlaubt als der Polizei im Kampf gegen Terrorismus und Verbrechen, ist nicht gerechtfertigt.

Im Kampf gegen Verbrechen und Terrorismus dürfen auch die Polizei, die Staatsanwaltschaft und der Nachrichtendienst Observationen durchführen (respektive durchführen lassen) und dabei Bild- und Tonaufnahmen machen. Die Genehmigung eines Gerichts ist dafür nicht erforderlich. Das entspricht der vorgeschlagenen Regelung für die Sozialversicherungen. Die Polizei braucht nur dann das Einverständnis der Staatsanwaltschaft, wenn sie eine Observation nach einem Monat Dauer verlängern will.

Polizei, Staatsanwaltschaft und Nachrichtendienst dürfen jemanden observieren, wenn sich diese Person an einem allgemein zugänglichen Ort befindet (Art. 282 Abs. 1 StPO). Das wird nun auch den Sozialversicherungen erlaubt.

Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts (Urteil 137 I 327; Auslegung von Art. 179<sup>quater</sup> StGB) ist die Observation aber auch dann zulässig, wenn sich die observierte Person an einem Ort befindet, der von einem allgemein zugänglichen Ort aus frei einsehbar ist, also beispielsweise auf ihrem Balkon oder in ihrem Garten. Im neuen Observationsartikel für die Sozialversicherungen hat das Parlament nun diesen Grundsatz ins Gesetz übernommen, die Rechtsprechung des Bundesgerichts gilt aber auch für Polizei, Staatsanwaltschaft und Nachrichtendienst.

Diese Rechtsprechung und die analoge Bestimmung im Observationsartikel 43a ATSG bedeuten aber nicht, dass von einem allgemein zugänglichen Ort aus auch frei einsehbare Innenräume eines Hauses observiert werden dürfen. Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts gehören die Innenräume des Hauses nämlich zur geschützten Privatsphäre: «Der Innenbereich des Hauses, in dem die

Voraussetzungen und Einschränkungen für Observationen

### **Dürfen die Krankenversicherungen mit verdeckten Ermittlungen kontrollieren, ob jemand wirklich krank ist oder sich nur von der Arbeit drückt**

### **Darf aufgrund einer vagen Vermutung eine Observation durchgeführt werden?**

### **Was ist unter einem allgemein zugänglichen Ort zu verstehen?**

versicherte Person wohnt, bildet keinen ohne Weiteres öffentlich frei einsehbaren Raum. Eine hierin erfolgte Observation ist grundsätzlich unzulässig» (Urteil 8C\_829/2011). Der Blick in Wohn- und Schlafzimmer, Waschküche und Treppenhaus bleibt bei der Bekämpfung des Sozialversicherungsmissbrauchs verboten. Nicht so im Kampf gegen Kriminalität und Terrorismus: Mit richterlicher Genehmigung dürfen die Staatsanwaltschaft und der Nachrichtendienst auch ins Schlafzimmer blicken und lauschen.

Für den Einsatz von technischen Instrumenten zur Standortbestimmung benötigen Polizei, Staatsanwaltschaft und Nachrichtendienst eine richterliche Genehmigung. Bei der Observation durch die Sozialversicherungen gilt das gleiche.

Im Kampf gegen Verbrechen und Terrorismus dürfen Polizei, Staatsanwaltschaft und Nachrichtendienst auch für Bild- und Tonaufnahmen technische Instrumente (z.B. Richtmikrofone, Wärmebildkameras, Nachtsichtgeräte, Fluggeräte etc.) einsetzen, den Fernmeldeverkehr überwachen und in Computersysteme eindringen, wobei dafür die Bewilligung des Gerichts und teilweise auch des Chefs VBS notwendig ist. Die Sozialversicherungen dürfen keine derartigen Mittel einsetzen.

Ja. Für die obligatorische Krankenpflegeversicherung und die Taggeldversicherungen nach dem Krankenversicherungsgesetz (KVG) gelten die neuen Observationsartikel im ATSG, weil das KVG in den Geltungsbereich des ATSG fällt. Für die überobligatorischen Krankenpflege- und Erwerbsausfallversicherungen nach dem Gesetz über den Versicherungsvertrag VVG, die den weitaus grösseren Teil der Taggeldversicherungen ausmachen, gelten sie hingegen nicht.

Nein. Voraussetzung für eine Observation sind immer konkrete Anhaltspunkte für einen unrechtmässigen Bezug von Versicherungsleistungen. Zudem müssten die Abklärungen ohne Observation «aussichtslos oder unverhältnismässig erschwert» sein. Die Formulierungen im neuen Observationsartikel (Art. 43a Abs. 1 ATSG) entsprechen dabei jener in der Strafprozessordnung (Art. 282 Abs. 1 Bst. a StPO). Damit sind die Hürden bei der Bekämpfung des Versicherungsmissbrauchs genau gleich hoch wie bei der Aufklärung von Straftaten.

Ein allgemein zugänglicher Ort ist ein öffentlicher Ort, wie z.B. eine öffentliche Strasse. Es kann aber auch ein Ort in privatem Eigentum sein, zu welchem der Zugang von jedermann akzeptiert wird (wie z.B. die Privatstrasse einer grösseren Überbauung) oder sogar erwünscht ist, wie zum Beispiel bei einem Einkaufsladen.

**Was bedeutet, dass ein Ort von einem allgemein zugänglichen Ort aus frei einsehbar sein muss?**

Frei einsehbar bedeutet, dass der Ort, an dem sich die observierte Person befindet, nicht besonders gegen Einblicke geschützt ist und das ungehinderte, freie Beobachten ohne spezielle Vorkehrungen von einem allgemein zugänglichen Ort aus möglich ist. Es wäre also nicht zulässig, die versicherte Person in ihrem Garten zu filmen, indem man mit Hilfe einer Leiter über eine Hecke schaut oder für die Aufnahme eine Drohne einsetzt.

**Darf ein Detektiv für eine Sozialversicherung jemanden von der Strasse aus durch das geöffnete Schlafzimmerfenster fotografieren oder filmen?**

Nein. Gemäss dem neuen Observationsartikel darf jemand zwar observiert werden, wenn sich diese Person «an einem Ort befindet, der von einem allgemein zugänglichen Ort aus frei einsehbar ist» (Art. 43a Abs. 4 Bst. b ATSG). Das bedeutet, dass von einem allgemein zugänglichen Ort aus auch ein frei einsehbarer Balkon oder ein Garten beobachtet werden darf. Es bedeutet aber nicht, dass auch die Innenräume eines Hauses observiert werden dürfen. Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts gehören die Innenräume des Hauses nämlich zur geschützten Privatsphäre: «Der Innenbereich des Hauses, in dem die versicherte Person wohnt, bildet keinen ohne Weiteres öffentlich frei einsehbaren Raum. Eine hierin erfolgte Observation ist grundsätzlich unzulässig» (Urteil 8C\_829/2011). Der Blick in Wohn- und Schlafzimmer, Waschküche und Treppenhaus bleibt bei der Bekämpfung des Sozialversicherungsmisbrauchs also verboten.

**Dürfen die Sozialversicherungen auch Drohnen einsetzen, um Bild- und Tonaufnahmen zu machen?**

Nein. Erstens ist der Luftraum kein allgemein zugänglicher Ort nach Art. 43a Abs. 4 ATSG. Zweitens dürfen keine technischen Bild- und Tonaufnahmegeräte eingesetzt werden, die das natürliche menschliche Wahrnehmungsvermögen resp. die natürliche Sehfähigkeit wesentlich verstärken, auch nicht mit richterlicher Genehmigung. Das Parlament wollte im Observationsartikel für die Sozialversicherungen nämlich ausdrücklich eine analoge Regelung wie für die Verbrechensbekämpfung nach der Strafprozeßordnung. Bei dieser ist klar, dass bei einer Observation (Art. 282 StPO) nur einfache Aufnahmegeräte verwendet werden dürfen, nicht jedoch Hilfsmittel, welche das menschliche Wahrnehmungsvermögen verstärken. Das trifft auf Geräte wie Richtmikrofone, Wärmebildkameras, Nachtsichtgeräte und dergleichen zu, aber auch auf Drohnen.

**Ist es erlaubt, mit einer Drohne, die von einem allgemein zugänglichen Ort aus gesteuert wird, Bild- und Tonaufnahmen zu machen? Auch wenn sich die überwachte Person an einem privaten Ort befindet?**

Wie schon in der bisherigen Praxis wird dies nicht erlaubt sein, da sich die versicherte Person dann an einem Ort befindet, der nicht von einem allgemein zugänglichen Ort aus ohne weiteres frei einsehbar ist. Es dürfen ohnehin keine technischen Geräte eingesetzt werden, die das natürliche menschliche Wahrnehmungsvermögen wesentlich verstärken (wie Drohnen mit Aufnahmegeräten), auch nicht mit richterlicher Genehmigung (siehe Antwort zur

**Ist es erlaubt, mit einer Drohne den Standort einer verdächtigen Person zu bestimmen?**

Frage «Dürfen die Sozialversicherungen auch Drohnen einsetzen, um Bild- und Tonaufnahmen zu machen?»).

Der Einsatz von technischen Mitteln zur Standortbestimmung setzt eine richterliche Genehmigung voraus. Es ist stark zu bezweifeln, dass Drohnen als Mittel zur Standortbestimmung zugelassen werden, da technische Instrumente für Bildaufnahmen nicht zulässig sind. Ohne Bildaufnahmen ist die Verwendung von Drohnen für diesen Zweck indes zwecklos.

**Welche Anforderungen müssen Detektive erfüllen?**

Die Anforderungen an die Detektive wird der Bundesrat in der Verordnung regeln, wie es im Gesetz vorgesehen ist. Der Bundesrat hat den Entwurf dieser Verordnung am 21. September in die Vernehmlassung geschickt, damit die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger vor der Abstimmung bereits beurteilen können, welche Regelungen vorgesehen sind.

**Welches Gericht muss den Einsatz von Geräten zur Standortbestimmung bewilligen?**

In der Regel ist es der Präsident oder die Präsidentin der zuständigen Abteilung des kantonalen Versicherungsgerichts im Wohnkanton der versicherten Person. Wenn die versicherte Person ihren Wohnsitz im Ausland hat, ist es der Präsident oder die Präsidentin der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts.

**Kann sich eine betroffene Person gegen eine Observation wehren?**

Ja. Nach Abschluss der Observation wird die versicherte Person mit einer Verfügung über die Observation informiert. Gegen die Verfügung kann der normale Rechtsweg beschritten werden.

**Kann eine betroffene Person sicher sein, dass das Material, das im Rahmen einer Observation über sie gesammelt wurde, wirklich gelöscht wird?**

Ja. Falls mit dem Observationsmaterial nicht Tatsachen bewiesen werden, die zu einer Einstellung oder Änderung der Sozialversicherungsleistung führen, wird das Observationsmaterial vollständig vernichtet, sobald die entsprechende Verfügung in Rechtskraft erwachsen ist. Ausser wenn die versicherte Person ausdrücklich beantragt hat, dass das Observationsmaterial in den Akten verbleibt. Die Verfügung wird dann rechtskräftig, wenn die versicherte Person nicht innert der gesetzlichen Frist Beschwerde dagegen erhoben hat.

**Kann eine betroffene Person das Material, das im Rahmen einer Observation über sie gesammelt wurde, einsehen?**

Ja, in jedem Fall. Wenn die Sozialversicherung die beantragte Leistung verweigert, respektive eine bestehende Leistung einstellen oder kürzen will, muss sie die betroffene Person über die Observation informieren, bevor sie die entsprechende Verfügung erlässt. Das Observationsmaterial ist Teil der Akten und kann jederzeit im Rahmen des allgemeinen Akteneinsichtsrechts eingesehen werden.

Für den anderen Fall, dass die Sozialversicherung die beantragte Leistung gewährt, respektive eine bestehende Leistung ohne Änderung weiterführt, muss sie über die

Bisherige Erfahrungen mit  
Observationen

## Wie häufig haben Sozialversicherungen in der Vergangenheit Observationen durchgeführt?

### Haben sich die Observationen gelohnt? Wie viel hat die IV damit gespart?

### Wie werden die Einsparungen der IV mit Observationen berechnet

erfolgte Observation mit einer Verfügung informieren. Die betroffene Person kann dann das Observationsmaterial innerhalb der Beschwerdefrist einsehen. Danach wird es vernichtet, ausser die versicherte Person verlangt ausdrücklich, dass es in den Akten verbleibt.

In der Vergangenheit wurden Observationen durch die Invalidenversicherung (IV) und die Unfallversicherung (UV) durchgeführt. Diese Observationen wurden gestoppt, nachdem der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte EGMR (2016 für die Unfallversicherung) und das Schweizerische Bundesgericht (2017 für die Invalidenversicherung) zur Ansicht gekommen sind, die gesetzlichen Grundlagen für Observationen seien nicht ausreichend.

Die IV hat von 2009 bis 2016 insgesamt in rund 16 000 Verdachtsfällen abgeklärt, ob ein ungerechtfertigter Leistungsbezug bereits erfolgt oder beabsichtigt war. In 1700 dieser Fälle wurde im Lauf der Abklärungen auch eine Observation durchgeführt, wobei in 800 Fällen die Observation den Verdacht bestätigt hat. In der gleichen Zeitspanne hat die SUVA rund 3300 Verdachtsfälle geklärt und 111 Personen observiert.

Die Sozialversicherungen führen Observationen nicht in erster Linie durch, um Geld zu sparen, sondern um die Rechtmässigkeit des Leistungsbezugs zweifelsfrei abklären zu können. Sie sind dazu gesetzlich verpflichtet. Der unrechtmässige Bezug von Leistungen schädigt die Versichertengemeinschaft und untergräbt das Vertrauen in die Sozialversicherungen.

Trotzdem kann man sagen, dass sich die Observationen für die Sozialversicherungen auch finanziell lohnen, denn in den meisten Fällen geht es dabei um Renten, die sonst sehr lange ausbezahlt würden. Die IV hat zwischen 2009 und 2017 zur Missbrauchsbekämpfung systematisch auch Observationen einsetzt. In dieser Zeit hat sie mit der Missbrauchsbekämpfung insgesamt fast 1,2 Milliarden eingespart, davon rund 320 Millionen Franken dank Observationen. Die Kosten für Observationen betragen ein Bruchteil davon. Damit kann die IV hunderte Renten finanzieren, die zurecht bezogen werden.

Für die Betrugsbekämpfung macht die IV zunächst eine Berechnung der konkreten Einsparungen für ein Jahr, anschliessend eine Hochrechnung für die gesamten Einsparungen über die Laufzeit der eingesparten Leistungen. Sie geht dabei folgendermassen vor:

- Ermittlung der Falldaten: Die IV-Stellen melden einmal jährlich alle Fälle der Missbrauchsbekämpfung nach einheitlichen Vorgaben. Das BSV wertet diese Daten aus.
- Ermittlung der jährlich eingesparten Rententeile: In der IV gibt es Viertel-, halbe, Dreiviertel- und ganze Renten. Wenn jemand aufgrund eines nachgewiesenen Missbrauchs statt einer ganzen nur noch eine Viertelrente erhält, so fällt das mit minus 0,75 Renten ins Gewicht. Wenn jemand statt einer Viertelrente keine Rente mehr erhält, so ergibt das minus 0,25 usw. Im Jahr 2017 waren es 297 Rententeile.
- Ermittlung der durchschnittlich eingesparten Jahre: Für jeden Fall wird berechnet, wie viele Rententeile bis zum ordentlichen Pensionierungsalter wegfallen (z.B. bei einem 40-jährigen, der statt eine ganze nur noch eine halbe Rente erhält:  $65 - 40 = 25 \cdot 0,5 = 12,5$  Rententeile). Die Summe dieser kumulierten Rententeile, dividiert durch die jährlichen eingesparten Rententeile ergibt die eingesparten Jahre. Für das Jahr 2017 waren das  $5001,5 / 297 = 16,84$  Jahre.
- Ermittlung der durchschnittlichen Rente im entsprechenden Jahr: Die Summe der neuen IV-Renten und IV-Kinderrenten in Franken pro Monat geteilt durch die Summe der neu ausgerichteten Rententeile ergibt die durchschnittliche Höhe einer monatlichen IV-Rente im entsprechenden Jahr. Für das Jahr 2017 waren das  $21,248$  Mio. Fr. /  $10'222 = 2079$  Fr.
- Korrektur durch Extrapolation: In Fällen, in denen vor dem Nachweis des Missbrauchs gar keine Rente ausgerichtet wurde (Neuanmeldungen), ist der wegfallende Rententeil nicht immer eindeutig feststellbar. Für diese Fälle wird angenommen, dass sich die Proportionen bei den Rententeilen nicht von den Fällen unterscheiden, die eruiert und berechnet werden konnten. Für das Jahr 2017 ergibt das  $297 * 1,61 = 480$  Rententeile extrapoliert
- Berechnung der Einsparung pro Jahr: Jährlich eingesparte Rententeile extrapoliert mal durchschnittlich eingesparte Jahresrente. Für das Jahr 2017 ergibt das  $480 * 12 * 2079$  Fr. =  $12$  Mio. Fr.
- Hochrechnung der Gesamteinsparung: Durchschnittlich eingesparte Jahre minus 2 mal Einsparung pro Jahr. Mit dem Abzug von 2 Jahren wird der Tatsache Rechnung getragen, dass es auch Personen gibt, deren IV-Rente schon vor dem Erreichen des Pensionsalters erlischt (z.B. Todesfall oder Wiedereingliederung). Für 2017 ergibt das  $16,84$  Jahre -2 =  $14,84$  Jahre \* 12 =  $178$  Mio.

## Kontakt

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV  
Kommunikation  
+41 58 462 77 11  
[kommunikation@bsv.admin.ch](mailto:kommunikation@bsv.admin.ch)

### Sprachversionen dieses Dokuments

Dispositions de la LPGA sur l'observation (faits et contexte)

Articoli della LPGA sull'osservazione degli assicurati (Fatti e antefatti)

### Ergänzende Dokumente des BSV

Die Observationen im Detail

Der Schutz der Privatsphäre im Rahmen von Observationen

Der Einsatz von technischen Instrumenten im Rahmen von Observationen

Erfahrungen der Invalidenversicherung mit Observationen

### Weiterführende Informationen:

- Abstimmungsvorlage: <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2018/1491.pdf>
- Zustandekommen des Referendums: <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2018/4543.pdf>
- Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts ATSG: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20002163/index.html>
- Bundesgesetz über die Invalidenversicherung IVG: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19590131/index.html>
- Schweizerische Strafprozessordnung StPO: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20052319/index.html>
- Schweizerisches Strafgesetzbuch StGB: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19370083/index.html>
- Botschaft des Bundesrates zur Änderung des ATSG (umfassendere ATSG-Revision, aus der das Parlament die Regelung von Observationen ausgegliedert hat): <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2018/1607.pdf>